

Vorwort zur 78. Ergänzungslieferung

Mit dieser Ergänzungslieferung werden folgende Änderungen und Ergänzungen in den Kommentar aufgenommen:

1. Im Teil StVZO konnten Änderungen der StVZO selbst nicht aufgenommen werden, da keine entsprechenden Novellen verabschiedet bzw. veröffentlicht wurden.
Es wurde jedoch eine Reihe von wichtigen Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften geändert, ergänzt oder neu aufgenommen:
 - Keine Haftung des Straßenbulasträgers bei tiefergelegtem Kfz (Ergänzung der Erläuterung 33 zu § 19)
 - Begutachtung/Einstufung von Export-/Reimportmodellen der Kleinkrafträder Marke Simson (Ergänzung der Erläuterung 19 zu § 21)
 - Verlängerung der HU-Intervalle für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge mit Saisonkennzeichen nicht möglich (Erläuterung 56 zu § 29)
 - Anforderungskatalog für Kfz zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern (Erläuterung 6.1 zu § 34a)
 - Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr (Erläuterung 11.2 zu § 47f)
 - Überführung der Bezeichnung „Rot-Kreuz-Leuchte“ in eine neutrale Formulierung (Erläuterung 47 zu § 52)
 - Blinkende Scheinwerfer und Schlussleuchten bei Fahrrädern (Ergänzung der Erläuterung 22 zu § 67)
 - Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2026) (Erläuterung 21 zu § 70)
 - Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung (StTbV) (Erläuterung 22 zu § 70)
 - Bekanntgabe eines Ausweismusters nach § 7 Abs. 4 Satz 2 der StTbV (Erläuterung 22.2 zu § 70)
 - Erläuterungen und Hinweise zur StTbV und zum Merkblatt (Erläuterung 22.3 zu § 70)
- 1.1 In die Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit Überlänge (LKWÜberlStVAusV) wurde eine neue Erläuterung aufgenommen:
Sollen verlängerte Führerhäuser für Lang-Lkw-Typen ermöglicht werden? (Erläuterung 4 zur LKWÜberlStVAusV)
2. Im Teil „Nebenvorschriften“ wurden folgende Änderungen aufgenommen:
 - 2.1 In die Fahrzeug-Zulassungsverordnung wurden die Änderungen durch Artikel 2 der 1. Verordnung zur Änderung der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 5.3.2026 sowie durch Artikel 5 des 5. Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 eingearbeitet.
Außerdem wurden einige Erläuterungen neu aufgenommen bzw. aktualisiert:

Vorwort 78. Ergänzung

- Liste der Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke für die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen (Erläuterung 1 zu § 9 FZV)
 - Verwendung von Kennzeichenbefestigungen (Erläuterung 17 zu § 12 FZV)
 - Verzeichnis zur Systematisierung von Kfz und ihren Anhängern (Erläuterung 1 zu § 14 FZV)
 - Kann von ausländischen Fahrzeugen eine Verkehrssicherheitsprüfung – vergleichbar einer regelmäßigen technischen Überwachung – bei Grenzübertritt gefordert werden? (Erläuterung 9 zu § 46 FZV)
- 2.2 In das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes wurden die Änderungen durch Artikel 3 und 4 des 5. Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 eingearbeitet.
- 2.3 In das Straßenverkehrsgesetz wurden die Änderungen durch Artikel 1 und 2 des 5. Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 eingearbeitet.
Die durch Artikel 2 des Gesetzes geänderten Paragraphen treten an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen für die Erstellung des digitalen Führerscheins gegeben sind. Das BMV gibt den Tag des Inkrafttretens im BGBl. bekannt. Um die Benutzer schon jetzt mit diesen Änderungen vertraut zu machen, sind diese jeweils in *kursiver* Schrift abgedruckt.
Ein Auszug aus der Begründung sowie eine Übersicht über die wichtigsten Änderungen wurden als Erläuterung aufgenommen (Erläuterung 1 zu § 1 StVG).
- 2.4 In die Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs-und-Betriebs-Verordnung wurden die Änderungen durch Artikel 8 des 5. Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 eingearbeitet.
- 2.5 Die Neufassung des Gesetzes über intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr und deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern und über die Datenbereitstellung über den Nationalen Zugangspunkt vom 15.5.2026 wurde aufgenommen. Sie ersetzt das bisherige IVSG vom 11.6.2013.
- 2.6 In die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wurden die Änderungen durch Artikel 6 der 1. Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.8.2026 eingearbeitet.
- 2.7 In das Personenbeförderungsgesetz wurden die Änderungen durch Artikel 6 des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12.5.2026, durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für intelligente Verkehrssysteme im Straßenverkehr vom 15.5.2026 sowie durch Artikel 15 des Infrastruktur-Zukunftsgesetzes vom 22.7.2026 eingearbeitet.
- 2.8 In die Fahrerlaubnis-Verordnung wurden die Änderungen durch Artikel 6 und 7 des 5. Gesetzes zur Änderung des StVG und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.5.2026 sowie durch Artikel 2 und 3

Vorwort 78. Ergänzung

der 1. Verordnung zur Änderung der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 12.8.2026 eingearbeitet.

3. Im Übrigen wurde der Kommentar aktualisiert und an den geltenden Vorschriften- und Richtlinienstand angepasst. Das Stichwortverzeichnis wurde überarbeitet.

Der Kommentar hat damit den Stand vom 1. September 2026.

Die elektronische Fassung wurde entsprechend den oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen aktualisiert.

Bonn, im September 2026

Die Verfasser

Vorwort 78. Ergänzung

Vorwort 78. Ergänzung letzte Seite